

Spielwagen e.V.

Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.04.1996 neugefasst und in den Mitgliederversammlungen vom 19.09.2008, 22.11.2013 und vom 09.04.2024 geändert.



§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Spielwagen e.V. - Verein zur Förderung eines kinder- und jugendgerechten Lebens in der Stadt".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist rechtsfähig gemäß §21 BGB.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 - Ziele und Aufgaben

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar für die im Folgenden festgelegten Aufgaben und Ziele.

Er setzt sich für die Achtung und Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als selbstbestimmt handelnde Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen und Interessen ein.

Entsprechend der §§ 11 und 14 des KJHG sollen junge Menschen bei der ureigenen Lebensbewältigung durch geeignete Maßnahmen und Projekte der Kinder - und Jugendarbeit gefördert werden. Sie sollen befähigt werden, ihre Verantwortung zur Mitgestaltung der Gesellschaft wahrzunehmen und sich kritisch mit ihr auseinanderzusetzen. Innerhalb der Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte des Vereins soll dazu ein großer Freiraum für Eigenverantwortung und Selbstbestimmung geschaffen werden.

Ausgehend von der realen Spiel- und Freizeitsituation von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Magdeburg sollen Alternativen geschaffen, neue Möglichkeiten erschlossen und vorhandene Spiel- und Freizeitangebote ergänzt werden. Der Spiel- und Erlebnisraum "Stadt" soll dabei zurückerobert, erweitert, belebt und gestaltet werden. Diese Aufgaben sehen wir auch im Sinne der UNO - Konvention über die Rechte der Kinder.

Die Ziele und Aufgaben sind vor allem:

- (1) Lobby für Kinder und Jugendliche sein, unabhängig von ihren physischen und psychischen Fähigkeiten sowie nationaler Herkunft und Weltanschauung.
- (2) Einsetzen für die Gestaltung einer kind- und jugendgerechten sozialen und räumlichen Umwelt unter aktiver Einbeziehung der Zielgruppen.
- (3) Organisation und Betrieb von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit mit offenen Angeboten, sowie mobilen Aktionen außerhalb der Einrichtungen
- (4) Zusammenarbeit mit allen Personen, Gruppen, kommunalen Einrichtungen, Verbänden sowie Aus - und Weiterbildungseinrichtungen in Bezug auf
 - > die Verbesserung der Freizeitsituation von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Recht auf Spiel und freie Entfaltung der Persönlichkeit
 - > die Organisation von Maßnahmen, die benachteiligte Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenssituationen unterstützen sollen
- (5) Beratungshilfe sowie Entwicklung und Durchführung geeigneter sozialpädagogischer Maßnahmen und Hilfen für benachteiligte, sozial gefährdete und delinquente Kinder und Jugendliche
- (6) Planung, Organisation und Durchführung erlebnispädagogischer Freizeitfahrten und erlebnisorientierter Kinder - und Jugenderholung
- (7) Entwicklung von soziokulturellen und künstlerischen Angeboten und Förderung der künstlerisch kreativen Fähigkeiten Kinder und Jugendlicher
- (8) Entwicklung von geeigneten Präventionsmaßnahmen gegen Gewaltanwendung und Kriminalität
- (9) Erarbeitung von Studien über Spiel - und Freizeitsituation der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil und in der Stadt

(10) Fachliche Aus -und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nichtkommerzielle, gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Einnahmen dürfen nur entsprechend der Satzung verwendet werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind nicht zulässig, ebenso Begünstigungen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (4) Durch ein Mitglied bei Eintritt eingebrachte Vermögenswerte erhält es nach Austritt oder Ausschluss auf Verlangen zurück.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung und deren Ziele.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen, werden.
- (3) Natürliche Personen können als aktive oder fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Eine aktive Mitgliedschaft setzt
 - haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeit bei der Umsetzung von Zielen und Aufgaben in Einrichtungen, Maßnahmen oder Projekten
 - Mitarbeit bei Projekthöhepunkten und Veranstaltungen des laufenden Geschäftsjahres
 - Engagement und Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten zur Pflege des Vereinslebens voraus.Eine fördernde Mitgliedschaft dient der ideellen Stärkung des Vereins. Eine aktive Mitarbeit zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist zwar wünschenswert, jedoch keine Pflicht.
- (4) Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand, der darüber entscheidet und den Antragsteller in angemessener Frist mündlich oder schriftlich informiert.
- (5) Eine fördernde Mitgliedschaft ist auf der Mitgliedschaftserklärung festzuhalten. Fördernde Mitglieder sind prinzipiell ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Vereinsgremien gewählt werden.
- (6) Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (7) Übersteigt die Anzahl der fördernden Mitglieder 50% der Gesamtmitgliederzahl, kann der Vorstand den Antrag auf fördernde Mitgliedschaft ablehnen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod - durch
 - Austritt
 - Ausschluss.
- (9) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu erklären.
- (10) Der Ausschluss kann vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - gegen die satzungsgemäßen Ziele der Vereinigung verstößt
 - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate nach Mahnung im Rückstand ist
 - bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen PersonDer Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 - Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Zuschüsse vom Bund, Land, Kommune und Stiftungen
 - Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Alle Einnahmen sind ausschließlich für die Erreichung der Vereinsziele einzusetzen.

§ 6 - Organe, Struktur

(1) Die Mitgliederversammlung (MGV)

- a) tritt mindestens einmal jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei wichtigen Vereinsangelegenheiten möglich, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
- b) kann in hybrider oder virtueller Form durchgeführt werden. (siehe h)
- c) ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig;
- d) Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit die Mitglieder bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung, die zwei Wochen später stattfindet, geladen sind. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- e) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes spätestens nach Ablauf der Amtszeit
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des erweiterten Vorstandes
- f) fasst Beschlüsse zu
- Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- mit 2/3 Mehrheit (Enthaltungen zählen als Neinstimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- g) fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden nicht gezählt) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt;
- h) Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen
- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des

Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

- i) wählt vor Beginn jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine/n Protokollführer/in zwecks Beurkundung des Versammlungsverlaufes.

(2) Erweiterter Vorstand

- a) besteht aus sechs Mitgliedern, dem Vorstand und drei weiteren von der MGV gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt worden ist.
- b) die drei zu wählenden Mitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.
- c) der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten (siehe unter h)) zu beraten und Empfehlungen zu dessen Beschlussfassung zu geben (außer §6, Abs. 2 i), j))
- d) er vertritt die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung
- e) der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangen
- f) tritt mindestens einmal monatlich zusammen und wird in angemessener Frist schriftlich oder mündlich vom Vorstand einberufen; ist mit mindestens 4 Mitgliedern unter Einbeziehung des Vorstandes beschlussfähig
- g) fasst Beschlüsse und trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt;
- h) er fasst vorwiegend folgende Beschlüsse zur Empfehlung an den Vorstand:
 - Beratung und Beschlussfassung zu Arbeitsprogramm und -struktur,
 - Festlegen inhaltlicher Schwerpunkte
 - Beratung und Beschlussfassung über die personelle Besetzung der Projekte (Verhalten bei Neueinstellungen, Kündigungen, Formulierung der Arbeitsanforderungen)
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Vereinsdarstellung nach außen, Werbung von Vereinsmitgliedern, Planung von größeren Veranstaltungen) und
 - kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen
 - Hilfestellung für die Mitarbeiter in konkreten Problemlagen
 - Sorge um einzelne Mitglieder und Förderung des Vereinslebens
- i) beschließt über Ausschluss von Mitgliedern
- j) kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen) bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptieren

(3) Der Vorstand

- a) besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen jeder zur Vertretung des Vereins allein berechtigt ist
- b) ist Vorstand im Sinne § 26 BGB;
- c) ist für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand die Arbeit aufnimmt;
- d) kann nur mit stimmberechtigten Mitgliedern, die natürliche, volljährige Personen sind, besetzt werden;
- e) jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen
- f) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- g) vertritt den Verein nach außen in der Öffentlichkeit oder autorisiert einzelne Mitglieder dazu;
- h) bei Beschlüssen zu allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins hat der Vorstand den erweiterten Vorstand anzuhören.
- i) ist dem erweiterten Vorstand rechenschaftspflichtig, wenn er es unter Angabe der Gründe verlangt;
- j) hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - laufende Geschäftsführung
 - Erstellung der Haushaltsbeantragung und der Jahresrechnung
 - ordnungsgemäße Bewirtschaftung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel

- Festlegung der personellen Besetzung der Projekte und Einrichtungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsrechtsverhältnissen
 - Festlegung inhaltlicher und konzeptioneller Schwerpunkte, Kontakte zu anderen freien Trägern der Jugendhilfe und soziokulturellen Einrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Veranstaltungen planen und koordinieren
 - erstellt Vorschläge zur Tagesordnung für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes
- k) erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen (Datum, Poststempel) vor Veranstaltungsbeginn dazu ein.
- l) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse werden in einem Protokollbuch festgehalten.

§ 7 - Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann - ausgehend von §6, 1d - nur durch eine besonders einberufene letzte MGV beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Magdeburg über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder - und Jugendförderung zu verwenden hat.